



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05038**
Datum: 08.06.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Prof. Dorothea Vent

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.06.2005	öffentlich Entscheidung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	22.09.2005	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	22.09.2005	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.10.2005	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion WIR. FÜR HALLE. - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - MitBürger zu Mobilfunkanlagen in Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Zum vorsorgenden Gesundheitsschutz schöpft die Verwaltung der Stadt Halle (Saale) alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aus, um die Strahlenbelastung der Bürgerinnen und Bürger durch Mobilfunksender so weit wie möglich zu minimieren.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
 - 2.1 Sofern sich Mobilfunksendeanlagen auf städtischen Gebäuden bzw. Grundstücken befinden, wird sich die Stadt an Vorsorgewerten für den Gesundheitsschutz orientieren (z.B. die des Ecolog-Institutes in Hannover) und vor der Zustimmung zur Errichtung von Anlagen in bewohnten Bereichen ein Standortgutachten erstellen lassen.
 - 2.2 Die Verwaltung lädt die Mobilfunknetzbetreiber und die Vertreter von Gesundheits- und Umweltschutzverbänden sowie die im Stadtrat vertretenen Fraktionen zu einem Runden Tisch ein. Ziel ist es, die unterschiedlichen Netzkonzepte für Mobilfunksender zu koordinieren, um bei Sicherung der Versorgung dem vorsorgenden Gesundheitsschutz für die Bürgerinnen und Bürger möglichst weitgehend Rechnung zu tragen. Sensible Bereiche wie Wohnungen, Kindergärten, Schulen, Altenheime und Krankenhäuser sollen besonders berücksichtigt werden. Bei Bedarf wird externer Sachverstand hinzugezogen. In der Verwaltung wird ein zuständiger Ansprechpartner für den Bereich Mobilfunk benannt.

2.3 Auf der Grundlage der Ergebnisse des Runden Tisches erarbeiten Verwaltung und Mobilfunkbetreiber ein konkretes Standortkonzept für Mobilfunkanlagen im Stadtgebiet. Als Eckpunkte des Konzeptes gelten insbesondere:

- Minimierung der Immissionen in schutzbedürftigen Bereichen durch geeignete Standortwahl,
- Kooperation der Netzbetreiber bei der Standortwahl,
- Planung möglichst kleinteiliger Netze in bewohnten Bereichen, um unnötig hohe Strahlungswerte zu vermeiden,
- Installation der Sendemasten auf möglichst hohen, freistehenden Gebäuden,
- stärkere Beteiligung der Betroffenen (Kommunikation der Standorte),
- Berücksichtigung von Immissionsschutzgesichtspunkten bei der Auswahl der Antennentechnik,
- Berücksichtigung der Gesamtimmissionen,
- Sicherung der Versorgung, d.h. Telefonieren in überirdischen Bereichen ohne wesentliche Qualitätseinbußen; nicht zur Versorgungssicherung gehört das mobile Telefonieren in unterirdischen Bereichen.

gez. Prof. Dorothea Vent
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

Der Handyboom ist ungebrochen. Gleichzeitig wächst in der Bevölkerung die Angst vor Gesundheitsgefahren durch hochfrequente elektromagnetische Strahlung. Diese Bedenken in der Bevölkerung sind ernst zu nehmen. Die Stadt Halle sollte daher aktiv werden und ein Standortkonzept für Sendeanlagen erarbeiten. Ziel des Standortkonzeptes ist es, die Strahlenbelastung der Bevölkerung so niedrig wie möglich zu halten, ohne dass der Handyempfang in der Stadt dadurch nennenswert beeinträchtigt wird.

Derzeit sind der Strahlenbelastung nach oben kaum Grenzen gesetzt. Die 26. BImSchV sieht z.B. für das E-Netz (1.800 MHz) einen Grenzwert von über 9.000 mW/m² vor. Handys funktionieren dagegen schon bei einer Empfangs-Leistungsflussdichte von 0,000005 mW/m² einwandfrei. Die Differenz zwischen diesen Werten zeigt, dass hier ein beachtlicher Spielraum besteht. Es ist also grundsätzlich möglich, die Strahlungsbelastung der Bevölkerung drastisch zu reduzieren, ohne dass dabei die Funktion des Mobilfunknetzes gefährdet wird.

Sichergestellt werden soll eine Grundversorgung des Gemeindegebietes. Grundversorgung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im gesamten Gemeindegebiet außer Haus und innerhalb von Gebäuden im oberirdischen Bereich der Handyempfang ohne wesentliche Komforteinbuße möglich sein soll. Im Rahmen der Grundversorgung mit Mobilfunk besteht indes keine Veranlassung, auch in unter der Erdoberfläche gelegenen Räumlichkeiten (z.B. Tiefgarage) einen störungsfreien Handyempfang sicherzustellen. Denn dort ist aufgrund der hohen Abschirmungsrate nur mit einem unverhältnismäßig hohen und deshalb potenziell gesundheitsschädlichen Leistungsaufwand eine Versorgung von außen möglich. Hier besteht technisch die Möglichkeit, im Bedarfsfall den Empfang mittels Verstärkern im Gebäudeinneren sicherzustellen.

Die Situierung von Mobilfunkanlagen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, muss für das Stadtgebiet in einem kooperativen Prozess mit den Mobilfunkbetreibern geregelt werden. Nur so kann die Stadt sicherstellen, dass die Belastung der Bevölkerung auf das technisch erforderliche Mindestmaß im Sinne einer Grundversorgung reduziert wird. Die hierfür anzuwendenden Eckpunkte sind im Beschlusstext enthalten. Die Erarbeitung des Standortkonzeptes kann jedoch nur gelingen, wenn sich die Verwaltung dieses Thema zu eigen macht. Notwendig ist u.a. einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen sowie diese Person durch geeignete Maßnahmen fortzubilden. Diesem Mobilfunkbeauftragten der Stadt kommt darüber hinaus die Verantwortung zu, den Diskussionsprozess voranzutreiben und zu moderieren.

Antrag der Fraktion WIR. FÜR HALLE. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – MitBürger zu Mobilfunkanlagen in Halle (Saale)

Vorlage-Nr.: IV/2005/05038
TOP: 7.6

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Zu 1.

Soweit Mobilfunkanlagen baugenehmigungspflichtig sind, wird im Verfahren die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften geprüft. Darüber hinaus werden die Mobilfunknetzbetreiber bei geplanten Standorten im Rahmen des Informationsaustausches auch darauf hingewiesen, wenn baurechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen.

Zu 2.1

Derzeit befinden sich keine Mobilfunkanlagen auf städtischen Gebäuden.

Zu 2.2 und 2.3

Die Stadt Halle kann Anforderungen an Mobilfunkstandorte nur innerhalb des ihr zur Verfügung stehenden Rechtsrahmens stellen.

Voraussetzung für die Errichtung einer Mobilfunk-Basisstation ist die Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP).

Mit dem Vorliegen dieser Standortbescheinigung ist der Nachweis erbracht, dass schädliche Auswirkungen durch hochfrequente elektromagnetische Felder von dieser Basisstation nicht ausgehen können.

Die Standortbescheinigung hat die Einhaltung der Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) zur Voraussetzung.

Die Einhaltung schärferer „Vorsorgewerte“ kann rechtlich nicht gefordert werden.

Bei Beachtung der gesetzlich geforderten Vorschriften hat der Antragsteller für eine Mobilfunk-Basisstation einen Anspruch auf Genehmigung seines Vorhabens.

Im Jahr 2001 haben die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit geschlossen. Aufgrund dieser Vereinbarung erfolgt auch in der Stadt Halle ein schneller und direkter Informationsaustausch auf der Ebene der beiderseits benannten Ansprechpartner. Die Mobilfunknetzbetreiber informieren die Kommune über den Bau neuer Anlagen. Dabei benötigen die Mobilfunknetzbetreiber aufgrund ihrer Netztechnik ohnehin möglichst hohe Gebäude, alternativ wird im Einzelfall auch die Errichtung von entsprechenden freistehenden Masten erwogen. Beide Seiten streben an, dass Standortentscheidungen einvernehmlich erfolgen. Allerdings kann die Kommune als Untere Bauaufsichtsbehörde Standorte nur definitiv ablehnen, wenn Baurecht, d.h. insbesondere Regeln des Baugesetzbuches entgegenstehen.

Die Kommune hat hingegen keine Befugnisse die gegebenenfalls unterschiedlichen Netzkonzepte der Mobilfunknetzbetreiber zu koordinieren.

Der Schutz der Bevölkerung vor hochfrequenten elektromagnetischen Feldern erfolgt ausschließlich durch die Einhaltung der von der Bundesregierung festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV. Die Einhaltung wird durch die RegTP geprüft und bescheinigt, dabei finden die Gesamtmissionen am Standort Berücksichtigung. Ohne eine solche Bescheinigung darf eine Mobilfunkanlage nicht ans Netz gehen. Die am Netz befindlichen Standorte können von jedem Bürger im Internet über http://www.regtp.de/tech_reg_tele/start/fs_06.html eingesehen werden.

Ein Runder Tisch, wie vorgeschlagen, eröffnet der Kommune keine weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme. Seitens der Verwaltung wäre für diese fakultative Aufgabe zusätzliches Personal zu binden, was in Anbetracht der angespannten Haushaltslage nicht vertretbar ist.

Dr. Thomas Pohlack
Beigeordneter